

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abholmieten

Art. 1.1

Der Mieter muss volljährig und unterschriftsberechtigt sein. Er behandelt die Mietobjekte sachgemäss und mit grösster Sorgfalt.

Art. 1.2

Der Mieter haftet vollumfänglich für Schäden an und von den Mietobjekten. Alle gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Mieter haftet für gestohlene Gegenstände. Er ist verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen.

Das Einholen von Bewilligungen und die Entrichtung von allfälligen Gebühren obliegen dem Mieter. Hierzu gehört bei öffentlicher Musikknutzung auch die Deklaration und Bezahlung von Urheberrechtsentschädigungen bei der SUISA.

Art. 1.3

Das Mietmaterial muss in den dafür vorgesehenen Transportbehältern transportiert werden. Ein geeignetes, geschlossenes Transportfahrzeug wird vorausgesetzt.

Art. 1.4

Die Mietobjekte inkl. sämtliches Zubehör und Verpackung bleiben im Eigentum der Firma AVA Sound + Light. Jegliche Veränderungen an den Mietobjekten sind untersagt.

Art. 1.5

Im Mietpreis sind alle notwendigen Leuchtmittel eingerechnet. Bei Bedarf können die mitgelieferten Ersatzlampen eingesetzt werden, jedoch müssen die defekten Lampen an die Firma AVA Sound + Light zurückgegeben werden. Bei Nichtbetrachtung hat der Mieter der Firma AVA Sound + Light eine Entschädigung zu entrichten. Die für eine allfällige Wiederherstellung entstehenden Kosten werden dem Mieter zudem nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 1.6

Nach Bestätigung des Auftrags bleiben die Mietobjekte für die vereinbarte Zeitspanne reserviert. Jegliche Absagen oder Änderungen werden als Vertragsrücktritt betrachtet und gemäss Art. 5.2 vorliegender AGB's behandelt.

Art. 1.7

Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Kommt es bei Änderungen der Abhol- und Rückgabetermine zu einer verlängerten Mietdauer, so wird diese gemäss der aktuellen Mietpreisliste der AVA Sound + Light dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die Mietobjekte sind nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit unverzüglich zu retournieren. Bei versäumten Materialrückgaben können dem Kunden nebst den zusätzlichen Mietkosten auch die entstandenen Folgeschäden wie Schadenersatzforderungen von Drittkunden und Lieferanten der AVA Sound + Light in Rechnung gestellt werden. Bei Pauschalangeboten sind die deklarierten Einsatztage einzuhalten bzw. Änderungen unverzüglich zu melden.

Art. 1.8

Retournerete Mietobjekte werden durch uns getestet. Die Firma AVA Sound + Light behält sich das Recht vor, während 3 Arbeitstagen nach der Rückgabe des Materials, auf den Mieter Regress zu nehmen. Kosten für die Reparatur und Ersatzmaterial können bei unsachgemäßem Gebrauch durch den Kunden diesem in Rechnung gestellt werden.

Defekte Geräte werden ausschliesslich durch uns repariert.

Art. 1.9

Für den Schutz des Mietmaterials durch eine entsprechende Infrastruktur wie Witterungsschutz, Absperrung von Regieplätzen, Bühnenbereichen, Technikbereichen und Materialdepots ist der Mieter zuständig und verantwortlich.

Art. 1.10

Vereinbarte Netzanschlussnormen sind einzuhalten bzw. durch den Mieter sicherzustellen. Der Mieter haftet für jegliche Schäden durch unkorrekte oder fehlerhafte Infrastruktur wie fehlerhafte Stromanschlüsse, falsch deklarierte Nutzlast von Bühnen und Montagepunkten usw., sowie unsachgemässen Gebrauch.

Art. 1.11

Sofern nicht vertraglich vereinbart, besteht kein Anspruch auf einen Pikett-Einsatz des Technikers der Firma AVA Sound + Light.

Die Firma AVA Sound + Light behält sich das Recht vor, Pikett-Einsätze oder Telefonsupport, die nach erfolgter Übergabe durch den Mieter angefordert werden, nach Aufwand zu den üblichen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

Art. 1.12

Alle zusätzlichen Aufwendungen der AVA Sound + Light werden nach der Aufwand in Rechnung gestellt. Der Mietpreis versteht sich für die Überlassung des Mietobjekts zum Gebrauch, ohne jegliche Zusatzleistung.

Art. 1.13

Die Zahlungsbedingungen sind den Offerten zu entnehmen. Sofern nichts anderes vereinbart, sind die Mietkosten bei der Abholung des Mietmaterials in bar zu entrichten. Eine Anzahlung bei Vertragsabschluss bleibt vorbehalten.

2. Zusatzbedingungen für Mieten mit Dienstleistungen der AVA Sound + Light

Art. 2.1

Alle Bedingungen für Abholmieten dieser AGB's (s. Abschnitt 1.) gelten auch für Mieten mit Dienstleistungen der AVA Sound + Light. Der Mieter wird in der Folge Auftraggeber genannt.

Art. 2.2

Sind die vom Auftraggeber gestellten und vereinbarten resp. zugesicherten Hilfskräfte zur vereinbarten Zeit nicht am vereinbarten Ort, wird der zusätzliche Aufwand gemäss den Ansätzen der AVA Sound + Light dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Einhaltung des Zeitplans kann in diesem Fall nicht gewährleistet werden.

Art. 2.3

Hilfskräfte des Veranstalters, die zur Unterstützung des Personals der AVA Sound + Light zum Einsatz gelangen, sind nicht von der AVA Sound + Light versichert. Jegliche Haftung für jegliche Schäden aus deren Arbeitseinsatz wird seitens AVA Sound + Light ausdrücklich wegbedungen. Der Veranstalter ist für den erforderlichen Versicherungsschutz seitens AVA Sound + Light zur Verfügung gestellten Personals besorgt.

Art. 2.4

Unkosten und Mehrfachaufwendungen der AVA Sound + Light infolge nicht eingehaltener Zeitpläne und nicht pünktlich bereitgestellter Infrastruktur durch den Auftraggeber, werden diesem in Rechnung gestellt.

3. Haftungsausschluss

Art. 3.1

AVA Sound + Light verpflichtet sich, die reservierten oder mindestens gleichwertigen Geräte termingerecht, in einwandfreiem und gebrauchstauglichem Zustand zur Verfügung zu stellen.

Art. 3.2

AVA Sound + Light kann in keinem Fall für Folgeschäden oder Verzögerungen (Pannen, technische Probleme etc. Dritter), die sie nicht selbst verursacht hat, haftbar gemacht werden. Durch Eingriffe höherer Gewalt hervorgerufene Nichteinhaltung von Vertragsbestimmungen berechtigt den Auftraggeber nicht zum Schadenersatzanspruch.

4. Zusatzbestimmungen für den Verkauf

Art. 4.1

Produkte- und Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Art. 4.2

Es besteht eine Garantie auf Produktionsfehler gemäss Herstellerangaben.

Art. 4.3

Bei Neuwaren besteht eine Garantie von 12 Monate. Bei Occasionsartikeln und Vorführmodellen, werden jegliche Gewährleistungsansprüche seitens AVA Sound + Light soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

Art. 4.4

Ohne Gegenbericht des Käufers innert 8 Tagen nach Erhalt, gilt die Lieferung als einwandfrei.

Art. 4.5

Es wird keine Haftung bei Lieferverzögerungen übernommen.

Art. 4.6

Die Objekte bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der AVA Sound + Light.

Art. 4.7

Es wird keine Haftung für Transportschäden bei Lieferungen mit Post/Kurier/Spedition übernommen.

Art. 4.8

Lieferung per Nachnahme oder Vorkasse bleibt (nach Ermessen) vorbehalten.

Art. 4.9

Nach definitivem Bestellungseingang (mündliche Zusage, Fax oder Mail werden auch als solche betrachtet) ist kein folgenloser Rücktritt vom dadurch rechtsgültig gewordenen Kaufvertrag mehr möglich (vgl. Überschrift 5.).

Art. 4.10

Alle Geräte sind CE geprüft und deshalb nur für den gewerblichen Gebrauch (Installation durch ausgebildetes Fachpersonal) bestimmt. Die Geräte dürfen nur über einen Fehlerstromschutzschalter betrieben werden. Für Schäden, die durch unsachgemässe Installation und unsachgemässen Gebrauch unserer Geräte entstehen, lehnen wir jede Haftung ab.

5. Preise/Gerichtsstand/Vertragsrücktritt/Weitere Bedingungen

Art. 5.1

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, ohne gesetzlichen MwSt und allfällige weitere Gebühren.

Art. 5.2

Der Mieter bezahlt bei Rücktritt vom Mietvertrag bis 90 Tage vor dem Mietbeginn 10%, 60 Tage vor dem Mietbeginn 20 %, 30 Tage vor dem Mietbeginn 35%, 10 Tage vor dem Mietbeginn 50%, bis fünf Tage 75%, bis 48 Stunden 90% der Mietvertragssumme. Bei Vertragsrücktritt innerhalb von 24 Stunden vor Mietbeginn ist die volle Miete geschuldet.

Art. 5.3

Werden bonitätsmindernde Umstände des Vertragspartners bekannt oder ist dieser mit seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, kann die AVA Sound + Light vom Vertrag zurücktreten.

Art. 5.4

Für alle in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fälle, gelten die Bestimmungen des Hauptvertrages und des OR.

Art. 5.5

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Solothurn.

Art. 5.6

Der Mieter, bzw. der Auftraggeber, bzw. der Käufer oder sein gesetzlicher Vertreter, erklären mit seiner Unterschrift, diese AGB's gelesen, zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesen Konditionen einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Der Mieter, resp. Auftraggeber, resp. Käufer